



CAJ/38/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 3. Februar 1998

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Achtunddreißigste Tagung
Genf, 2. April 1998

**ÜBERPRÜFUNG DES ARTIKELS 27 ABSATZ 3 BUCHSTABE b DES
ÜBEREINKOMMENS ÜBER HANDELSBEZOGENE ASPEKTE DER RECHTE DES
GEISTIGEN EIGENTUMS IM JAHRE 1999 DURCH DEN RAT FÜR TRIPS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einleitung

1. Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Übereinkommen über TRIPS) bildet Anlage 1C des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachstehend als "WTO-Übereinkommen" bezeichnet), das am 15. April 1994 geschlossen wurde und am 1. Januar 1995 in Kraft trat. Das Übereinkommen über TRIPS bildet Bestandteil des WTO-Übereinkommens und ist für alle Mitglieder der WTO verbindlich (vgl. Artikel II Absatz 2 des WTO-Übereinkommens).
2. Das Übereinkommen über TRIPS schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten der WTO das geistige Eigentum (dieser Ausdruck ist in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens definiert) gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens schützen. Abschnitt 5 des Übereinkommens (der die Artikel 27 bis 34 enthält) bezieht sich auf Patente. Der vollständige Wortlaut von Artikel 27 ist in Anlage I wiedergegeben.
3. Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b erlaubt es den Mitgliedern, bestimmte Pflanzen und Tiere und bestimmte im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren von der Patentierbarkeit auszuschließen, schreibt indessen ungeachtet derartiger

Ausschlüsse vor, daß die Mitglieder der WTO "den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System *sui generis* oder durch eine Kombination beider vorsehen". Diese besondere Anforderung wird in diesem Dokument nachstehend als "der Vorbehalt" bezeichnet. Die Bestimmungen in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b werden ausdrücklich einer Überprüfung vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens des WTO-Übereinkommens, d. h. nach dem 1. Januar 1999, unterworfen. Der besagte Artikel ist eine von lediglich zwei Bestimmungen des Übereinkommens über TRIPS, die spezifisch einer Überprüfung unterzogen werden. Die andere derartige Bestimmung befindet sich in Artikel 24 Absatz 2 und betrifft geographische Angaben.

4. Allgemeinere Bestimmungen bezüglich der Überprüfung sind in Artikel 71 des Übereinkommens über TRIPS enthalten. Der Wortlaut dieses Artikels ist in Anlage II wiedergegeben. Die in Artikel 71 erwähnte Übergangsfrist endet am 1. Januar 2000. Zu jenem Zeitpunkt wird eine allgemeine Überprüfung der *Umsetzung* des Übereinkommens über TRIPS erfolgen.

5. Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS sieht eine "Überprüfung" vor. Sollten sich aus dem Prüfungsverfahren Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens über TRIPS ergeben, würde das in Artikel X des WTO-Übereinkommens enthaltene Änderungsverfahren angewandt.

6. Der vollständige Wortlaut des Artikels X des WTO-Übereinkommens ist in Anlage III wiedergegeben. Die Bestimmungen sind komplex. Es scheint indessen, daß folgende Anforderungen zu erfüllen sind, damit eine Änderung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b wirksam wird:

a) Ein Mitglied der WTO oder des Rates für TRIPS hat den Vorschlag zur Änderung in der Ministerkonferenz einzubringen (die mindestens einmal alle zwei Jahre zusammentritt);

b) Der Vorschlag wird den Mitgliedern der WTO zur Annahme vorgelegt, falls auf der Ministerkonferenz ein Konsens oder eine Zweidrittelmehrheit dafür erreicht wird;

c) i) Würde die vorgeschlagene Änderung die "Rechte und Pflichten" der Mitglieder nicht ändern, tritt sie nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder für *alle* Mitglieder in Kraft;

ii) Ist die vorgeschlagene Änderung so beschaffen, daß sie diese Rechte und Pflichten ändern würde,

1. tritt sie für diejenigen Mitglieder, die sie angenommen haben, nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder und in der Folge für jedes andere Mitglied nach der Annahme durch dieses Mitglied in Kraft oder

2. kann die WTO-Ministerkonferenz [möglicherweise] mit Dreiviertelmehrheit entscheiden, daß sie "nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder für alle Mitglieder in Kraft" tritt (vgl. letzten Satz von Artikel X Absatz 1).

7. Aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß die Unterstützung einer beträchtlichen Mehrheit der WTO-Mitglieder erforderlich wäre, bevor eine Änderung von Artikel 27

Absatz 3 Buchstabe b infolge der Überprüfung angenommen werden könnte. Dies würde auch Zeit in Anspruch nehmen, da die Ministerkonferenz nicht sehr häufig zusammentritt. Jeder spezifische Vorschlag zur Überprüfung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b dürfte vermutlich in den Rahmen der am 1. Januar 2000 beginnenden allgemeinen Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens über TRIPS fallen. Angesichts der allgemeinen Natur der WTO bei der Bereitstellung eines Forums für weitreichende Verhandlungen über Handelsfragen erscheint es unwahrscheinlich, daß eine Änderung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b jemals losgelöst von anderen Fragen angenommen würde.

Mögliche Änderungen von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b

8. Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b befaßt sich mit Patenten und lediglich am Rande mit dem Schutz von Pflanzensorten. Tatsächlich ist kein Konsens über die Frage vorhanden, ob der Sortenschutz eine Form des geistigen Eigentums im Sinne des Übereinkommens über TRIPS ist (vgl. Dokumente CAJ/34/3 und CAJ/34/5, Absätze 78 bis 105, im Hinblick auf eine Erörterung des Themas). Allerdings scheint es, daß sich praktisch jede vorgeschlagene Änderung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b auf das Sortenschutzsystem der UPOV auswirken würde.

9. Die Tatsache, daß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b einer Überprüfung unterzogen wird, deutet an, daß die Bestimmung nur mühsam angenommen wurde. Wurde sie ursprünglich nur schwer angenommen, erscheint es unwahrscheinlich, daß die zugrundeliegenden Fragen in der Zwischenzeit leichter lösbar geworden sind. Folgende Absätze merken mit Kommentaren einige der möglicherweise vorzuschlagenden Änderungen von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b an. Die Liste dieser Änderungen ist nicht erschöpfend und kann es auch nicht sein. Die möglichen Änderungen werden als Diskussionsgrundlage zur Debatte gestellt.

i) Streichung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b

Die Streichung dieser Bestimmung würde bedeuten, daß die Mitglieder der WTO verpflichtet würden, ohne Ausschluß Patente für Pflanzen und Tiere zu erteilen; es gäbe keinen spezifischen Hinweis auf den Schutz von Pflanzensorten.

ii) Änderung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b, um lediglich den Ausschluß von "Pflanzensorten und Tierrassen" anstelle von "Pflanzen und Tieren" zu ermöglichen

Nach dieser möglichen Änderung hätten die Mitglieder der WTO Patente für Erfindungen zu erteilen, die mit "Pflanzen" und "Tieren" in Zusammenhang stehen. Dies würde praktisch bedeuten, daß der wesentliche Inhalt von Artikel 53 Buchstabe b des Europäischen Patentübereinkommens wiedergegeben würde. Würde der Vorbehalt beibehalten, hätten die Mitglieder nach wie vor einen Schutz für Pflanzensorten bereitzustellen.

iii) Begriffsbestimmung von "Pflanze", "Tier", "Mikroorganismen" und "im wesentlichen biologische Verfahren"

Einzelne Länder mögen zwar an einer Erweiterung des zugelassenen Ausschlusses von Pflanzen interessiert sein, indem die Zelllinien oder DNS-Sequenzen einzelner

Pflanzenkategorien von den "Mikroorganismen" ausgeschlossen werden. Die Begriffsbestimmungen könnten dazu verwendet werden, den zugelassenen Ausschluß von der Patentierung zu erweitern oder einzuengen.

iv) Streichung des Vorbehalts

Würde der Vorbehalt gestrichen, wären die Länder in der Lage, bestimmte Pflanzen und Tiere von der Patentierung auszuschließen, und hätten keine Verpflichtung, Pflanzensorten zu schützen.

v) Begriffsbestimmung der Elemente eines wirksamen Systems *sui generis* für den Sortenschutz

Jede Begriffsbestimmung könnte neu aufgestellt werden oder darauf abzielen, die Bestimmungen eines bestehenden, allgemein angenommenen Übereinkommens zu übernehmen.

vi) Bestätigung, daß der Sortenschutz eine Form des Schutzes des geistigen Eigentums ist, damit die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens über TRIPS erforderlich ist

10. Von dieser nicht erschöpfenden Liste möglicher Änderungen dürften v) und vi) bei weitem mit der höchsten Wahrscheinlichkeit eine weitreichende Unterstützung erzielen. Das Fehlen von Hinweisen auf das UPOV-Übereinkommen im Übereinkommen über TRIPS, im Gegensatz zu den ausdrücklichen Hinweisen beispielsweise auf die Pariser Verbandsübereinkunft (1967), die Berner Übereinkunft (1971) und bestimmte andere Übereinkommen über geistiges Eigentum, ist augenfällig. Dieses Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises auf das UPOV-Übereinkommen veranlaßte bestimmte Kreise nicht nur zu der Andeutung, daß andere Systeme *sui generis* als dasjenige des UPOV-Übereinkommens den Vorbehalt erfüllen könnten, sondern auch, daß die "Landwirterrechte" oder Systeme für den Schutz von Landsorten oder genetischen Ressourcen ein wirksames System *sui generis* im Sinne des Übereinkommens über TRIPS bilden könnten. Die meisten Anregungen dieser Art sind weit hergeholt und berücksichtigen nicht, daß sich die Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b auf den Schutz von *Pflanzensorten* beziehen und daß der Vorbehalt im Zusammenhang mit einem Übereinkommen, das sich mit den Rechten des geistigen Eigentums befaßt, und im Rahmen eines Artikels, der die Erteilung von Patenten auf allen Gebieten der Technik vorsieht, auszulegen ist. Wird einmal akzeptiert, daß ein wirksames System *sui generis* Schutz in Form eines Rechtes des geistigen Eigentums für Züchter neuer Pflanzensorten zu gewähren hat, ist die Anziehungskraft einer Begriffsbestimmung der wesentlichen Elemente eines wirksamen Systems *sui generis* durch einen angemessenen Hinweis auf das UPOV-Übereinkommen erheblich.

11. Eine Frage, die dem Verbandsbüro häufig gestellt wird, betrifft die Bedeutung "eines wirksamen Systems *sui generis*". Ist ein System, das mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens vereinbar ist, ein derartiges System, oder hat die Akte von 1991 eine neue internationale Norm aufgestellt? Sollte die UPOV Stellung zu dieser Frage nehmen, könnte sie akzeptieren, daß die Akte von 1978 den wesentlichen Inhalt eines wirksamen Systems *sui generis* verkörpert? (Vgl. in diesem Zusammenhang Teil II des Dokuments CC/51/3). Solange die Akte von 1978 für Beitritte offensteht, ist es der UPOV kaum möglich, den Standpunkt

einzunehmen, daß die Akte von 1978 kein wirksames System *sui generis* darstellt, noch sollte die UPOV ein Interesse daran haben, da feststeht, daß im Augenblick der Abfassung des Wortlauts von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b viele der Hauptparteien, die an den Verhandlungen über TRIPS beteiligt waren, Verbandsstaaten der UPOV und lediglich Parteien der Akte von 1978 waren. Andererseits ist anzuerkennen, daß die absoluten Mindestanforderungen sowohl der Akte von 1978 als auch der Akte von 1991 bezüglich der geschützten Pflanzengattungen und -arten (eine anfängliche Mindestzahl von fünf Pflanzengattungen oder -arten, die im Falle der Akte von 1978 innerhalb von acht Jahren schrittweise auf 24 steigt, und im Falle der Akte von 1991 eine Mindestzahl von 15 Pflanzengattungen und -arten im Augenblick des Beitritts) nicht als wirksames System *sui generis* betrachtet werden könnten. Wie kann ein System als vollständig wirksam gelten, wenn es unterläßt, den Züchtern einer Art Schutz zu gewähren?

12. Es ist zu betonen, daß die Anerkennung der offensichtlichen Tatsache, daß ein Sortenschutzsystem allen Pflanzengattungen und -arten von Bedeutung Schutz zu gewähren hat, um "wirksam" zu sein, keineswegs bedeutet, daß das UPOV-System nicht wirksam sei. Das UPOV-Übereinkommen sieht in all seinen Akten die Möglichkeit des Schutzes aller Pflanzengattungen und -arten vor. Unterließe es ein Staat, den Schutz von Pflanzengattungen und -arten von wirtschaftlicher Bedeutung vorzusehen, wäre die Umsetzung durch diesen Staat, nicht das UPOV-Übereinkommen, unwirksam.

13. Es könnte zwar unangebracht sein, daß die UPOV Stellung zu Patentaspekten in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b nimmt, doch würde es vollkommen angemessen erscheinen, daß die UPOV eine Änderung des Vorbehalts unterstützt, die sich lediglich mit dem Sortenschutz befaßt. Ein revidierter Vorbehalt nach folgenden Grundsätzen könnte recht umfangreiche Unterstützung erzielen:

"Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder ein Schutzsystem *sui generis* gemäß den Artikeln 5 bis 14 und 38 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens oder durch eine Kombination beider vor. Die Mitglieder sehen diesen Schutz für alle Pflanzengattungen und -arten vor, die in ihrem Hoheitsgebiet von wirtschaftlicher Bedeutung sind. Die Bestimmungen der Teile I, II (nur Artikel 40), III, IV, V, VI und VII sind auf derartige Systeme *sui generis* anwendbar, als ob sie eine der in Teil II, Abschnitte 1 bis 7, dieses Übereinkommens angegebenen Arten des geistigen Eigentums wären."

14. Der geänderte Vorbehalt bezieht sich auf die wesentlichen Bestimmungen der Akte von 1978 (d. h. die Bestimmungen, die das "UPOV-System" definieren), mit Ausnahme der Artikel 2, 3 und 4. Es wäre unangemessen, in einen auf diese Weise geänderten Vorbehalt Hinweise aufzunehmen

a) auf Artikel 2, der die zugelassenen Schutzformen einschränkt, da das Übereinkommen über TRIPS die Möglichkeit vorsieht, Pflanzensorten durch herkömmliche Patente zu schützen;

b) auf Artikel 3, da die Bestimmungen über Inländerbehandlung der Akte von 1978 von den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 3 des Übereinkommens über TRIPS verschieden und begrenzter als jene sind;

c) auf Artikel 4, der zwar die allmähliche Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens auf die höchstmögliche Zahl botanischer Gattungen und Arten vorschreibt, jedoch den Schutz einer begrenzten Zahl von Pflanzengattungen und -arten ausdrücklich zuläßt und den Eindruck erwecken könnte, man könne wirtschaftlich bedeutende Pflanzengattungen und -arten ungeschützt lassen.

15. Sollte die Ansicht herrschen, daß der Mindestschutzzumfang im Sinne des Übereinkommens über TRIPS dem in der Akte von 1991 vorgesehenen Schutz entsprechen sollte, könnte der vorgeschlagene Wortlaut des ersten Satzes aufgrund desselben Grundsatzes wie oben angedeutet folgendermaßen lauten:

“Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System *sui generis*, das mit den Artikeln 1, 2 und 5 bis 22 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vereinbar ist, oder durch eine Kombination beider vor.”

Der Rest des Vorbehalts wäre gleich wie das in bezug auf die Akte von 1978 angeregte Beispiel.

Weitere Überlegungen

16. Die Ansicht wurde geäußert, daß die Aufnahme eines Hinweises auf das UPOV-Übereinkommen in das Übereinkommen über TRIPS dem Rat für TRIPS in bestimmter Hinsicht Zuständigkeit in Fragen verleihen würde, die den Sortenschutz betreffen. Die Realität ist indessen die, daß die WTO und der Rat für TRIPS aufgrund von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b bereits eine bestimmte Rolle der Normenaufstellung festgelegt haben. Im Hinblick auf die Zukunft kann es nur im Interesse der UPOV liegen, wenn diese Rolle der Normenaufstellung mit dem UPOV-Übereinkommen verknüpft wird.

[Drei Anlagen folgen]

ÜBEREINKOMMEN ÜBER TRIPS

Artikel 27

Patentfähige Gegenstände

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ist vorzusehen, daß Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sind, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, daß sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.* Vorbehaltlich des Artikels 65 Absatz 4, des Artikels 70 Absatz 8 und des Absatzes 3 dieses Artikels sind Patente erhältlich und können Patentrechte ausgeübt werden, ohne daß hinsichtlich des Ortes der Erfindung, des Gebiets der Technik oder danach, ob die Erzeugnisse eingeführt oder im Land hergestellt werden, diskriminiert werden darf.
2. Die Mitglieder können Erfindungen von der Patentierbarkeit ausschließen, wenn die Verhinderung ihrer gewerblichen Verwertung innerhalb ihres Hoheitsgebiets zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten einschließlich des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zur Vermeidung einer ersten Schädigung der Umwelt notwendig ist, vorausgesetzt, daß ein solcher Ausschluß nicht nur deshalb vorgenommen wird, weil die Verwertung durch ihr Recht verboten ist.
3. Die Mitglieder können von der Patentierbarkeit auch ausschließen
 - a) diagnostische, therapeutische und chirurgische Verfahren für die Behandlung von Menschen oder Tieren;
 - b) Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System *sui generis* oder durch eine Kombination beider vor. Die Bestimmungen dieses Buchstabens werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens überprüft.

[Anlage II folgt]

* Im Sinne dieses Artikels kann ein Mitglied die Begriffe "erfinderische Tätigkeit" und "gewerblich anwendbar" als Synonyme der Begriffe "nicht naheliegend" beziehungsweise "nützlich" auffassen.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER TRIPS

Artikel 71

Überprüfung und Änderung

1. Der Rat für TRIPS überprüft die Umsetzung dieses Übereinkommens nach Ablauf der in Artikel 65 Absatz 2 genannten Übergangsfrist. Der Rat überprüft es unter Berücksichtigung der bei seiner Umsetzung gesammelten Erfahrungen zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt und danach in gleichen zeitlichen Abständen. Der Rat kann Überprüfungen auch in Anbetracht einschlägiger neuer Entwicklungen vornehmen, die eine Ergänzung oder Änderung dieses Übereinkommens rechtfertigen könnten.

2. Änderungen, die lediglich einer Anpassung an ein höheres Niveau des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums dienen, das in anderen mehrseitigen Übereinkünften erreicht wurde und in Kraft ist und das nach Maßgabe jener Übereinkünfte von allen Mitgliedern der WTO angenommen wurde, können auf der Grundlage eines im Weg des Konsenses vom Rat für TRIPS vorgelegten Vorschlags an die Ministerkonferenz für ein Tätigwerden nach Artikel X Absatz 6 des WTO-Übereinkommens überwiesen werden.

[Anlage III folgt]

ÜBEREINKOMMEN ZUR ERRICHTUNG DER WELTHANDELSORGANISATION

Artikel X

Änderungen

1. Jedes Mitglied der WTO kann in der Ministerkonferenz Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens oder der Multilateralen Handelsübereinkommen der Anlage 1 einbringen. Die in Artikel IV Absatz 5 aufgeführten Räte können ebenfalls der Ministerkonferenz Vorschläge zur Änderung der einschlägigen Multilateralen Handelsübereinkommen der Anlage 1 unterbreiten, deren Wirkungsweise sie überwachen. Innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach förmlicher Einbringung auf der Ministerkonferenz wird, sofern die Ministerkonferenz nicht eine längere Frist beschließt, jeder Beschluß, die vorgeschlagene Änderung den Mitgliedern zur Annahme vorzulegen, von der Ministerkonferenz durch Konsens gefaßt. Sofern nicht Absatz 2, 5 oder 6 Anwendung findet, wird im Beschluß angegeben, ob Absatz 3 oder Absatz 4 anzuwenden ist. Wird ein Konsens erreicht, so legt die Ministerkonferenz die vorgeschlagene Änderung unverzüglich den Mitgliedern zur Annahme vor. Wird ein Konsens auf einer Tagung der Ministerkonferenz nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums erreicht, so entscheidet die Ministerkonferenz mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, ob die vorgeschlagene Änderung den Mitgliedern zur Annahme vorzulegen ist. Soweit nicht in den Absätzen 2, 5 und 6 etwas anderes vorgesehen ist, wird Absatz 3 auf die vorgeschlagene Änderung angewendet, sofern nicht die Ministerkonferenz mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschließt, Absatz 4 anzuwenden.
2. Änderungen dieses Artikels und der folgenden Artikel treten nur nach Annahme durch alle Mitglieder in Kraft:
 - Artikel IX dieses Übereinkommens;
 - Artikel I und II des GATT 1994;
 - Artikel II Absatz 1 des GATS;
 - Artikel 4 des Übereinkommens über TRIPS.
3. Änderungen dieses Übereinkommens oder der Multilateralen Handelsübereinkommen der Anlagen 1A und 1C, ausgenommen die in den Absätzen 2 und 6 genannten, die so beschaffen sind, daß sie die Rechte und Pflichten der Mitglieder ändern würden, treten für diejenigen Mitglieder, die sie angenommen haben, nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder und in der Folge für jedes andere Mitglied nach der Annahme durch dieses Mitglied in Kraft. Die Ministerkonferenz kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschließen, daß eine gemäß diesem Absatz in Kraft getretene Änderung so beschaffen ist, daß es jedem Mitglied, das die Änderung innerhalb der von der Ministerkonferenz festgesetzten Frist nicht angenommen hat, in jedem Einzelfall freisteht, aus der WTO auszutreten oder mit Zustimmung der Ministerkonferenz Mitglied zu bleiben.

4. Änderungen dieses Übereinkommens oder der Multilateralen Handelsübereinkommen der Anlagen 1A und 1C, ausgenommen die in den Absätzen 2 und 6 genannten, die so beschaffen sind, daß sie die Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht ändern würden, treten nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder für alle Mitglieder in Kraft.
5. Soweit nicht Absatz 2 Anwendung findet, treten Änderungen der Teile I, II und III des GATS und der einschlägigen Anlagen für diejenigen Mitglieder, die sie angenommen haben, nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder und in der Folge für jedes andere Mitglied nach der Annahme durch dieses Mitglied in Kraft. Die Ministerkonferenz kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschließen, daß eine nach der vorstehenden Bestimmung in Kraft getretene Änderung so beschaffen ist, daß es jedem Mitglied, das die Änderung innerhalb der von der Ministerkonferenz festgesetzten Frist nicht angenommen hat, in jedem Einzelfall freisteht, aus der WTO auszutreten oder mit Zustimmung der Ministerkonferenz Mitglied zu bleiben. Änderungen der Teile IV, V und VI des GATS und der einschlägigen Anlagen treten nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder für alle Mitglieder in Kraft.
6. Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Artikels können Änderungen des Übereinkommens über TRIPS, welche die Erfordernisse des Artikels 71 Absatz 2 jenes Übereinkommens erfüllen, von der Ministerkonferenz ohne weiteres förmliches Annahmeverfahren angenommen werden.
7. Jedes Mitglied, das eine Änderung dieses Übereinkommens oder eines Multilateralen Handelsübereinkommens der Anlage 1 annimmt, hinterlegt innerhalb der von der Ministerkonferenz festgesetzten Annahmefrist eine Annahmearkunde beim Generaldirektor der WTO.
8. Jedes Mitglied der WTO kann der Ministerkonferenz einen Vorschlag zur Änderung der Multilateralen Handelsübereinkommen der Anlagen 2 und 3 vorlegen. Der Beschluß zur Genehmigung von Änderungen des Multilateralen Handelsübereinkommens der Anlage 2 wird durch Konsens gefaßt; diese Änderungen treten nach Genehmigung durch die Ministerkonferenz für alle Mitglieder in Kraft. Beschlüsse zur Genehmigung von Änderungen des Multilateralen Handelsübereinkommens der Anlage 3 treten nach Genehmigung durch die Ministerkonferenz für alle Mitglieder in Kraft.
9. Die Ministerkonferenz kann auf Antrag der Mitglieder, die Vertragsparteien eines Handelsübereinkommens sind, ausschließlich durch Konsens beschließen, das betreffende Übereinkommen in Anlage 4 aufzunehmen. Die Ministerkonferenz kann auf Antrag der Mitglieder, die Vertragsparteien eines Plurilateralen Handelsübereinkommens sind, beschließen, das betreffende Übereinkommen aus Anlage 4 zu streichen.
10. Für Änderungen eines Plurilateralen Handelsübereinkommens gelten die Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens.

[Ende des Dokuments]